

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
69	03.05.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 13.05.2019 um 17.00 Uhr	125
70	03.05.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 16.05.2019 um 17.00 Uhr	126
71	02.05.2019	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 02.05.2019	127
72	12.04.2019	Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	130
73	30.04.2019	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt	134

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

69. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 13.05.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 20. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 13.05.2019 um 17:00 Uhr

in der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf, Laugestr. 51 in Rheine statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2019
2. Vorstellung des Fördervereins BildungsCenter der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf e.V.
3. Förderrichtlinie zur Sanierung und Erhaltung von kulturhistorisch wertvollen und öffentlich zugänglichen Monumenten (z. B. Wegekreuze und Bildstöcke) im Kreis Steinfurt
- Änderung der Förderrichtlinie
4. Planung des Neubaus der Mensa an der Janusz-Korczak-Schule in Ibbenbüren-Uffeln
5. Vorstellung der besonderen Angebotsprofile der Schulsozialarbeit in der Grüterschule und der Peter-Pan-Schule (mündlich)
6. Verschiedenes/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2019
8. Vergabe von Aufträgen;
Durchführung der Schulsozialarbeit an der Grüterschule und der Peter-Pan-Schule
9. Verschiedenes/Anfragen

Steinfurt, 03.05.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2019/69

70. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 16.05.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 21. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 16.05.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.03.2019
2. Informationen
 - 2.1. Kostenkontrolle 31.03.2019
 - 2.2. Vortrag zu "Frühkindliche Karies"
3. Änderung der kreiseinheitlichen Richtlinien für die wirtschaftliche Jugendhilfe
4. Entlastungsangebote im Rahmen der Vollzeitpflege
5. Ausbau der Familienzentren
6. Änderung der Elternbeitragsatzung inkl. der Richtlinien Kindertagespflege zum 01.08.2019
7. Vergabe der Trägerschaft einer neuen Kindertageseinrichtung in Mettingen
8. Anerkennung des Vereins "Familienbündnis Altenberge e. V. " als Träger der freien Jugendhilfe
9. Investitionskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten – Sanierungsmaßnahmen, Anschaffung Einrichtungsgegenstände: Neugestaltung und Ausstattung der Rezeption in der Jugendbildungsstätte Saerbeck/CAJ-Werkstatt
10. Investitionskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten – Umbau und Instandsetzung der Jugendbildungsstätte Tecklenburg
11. Anfragen

11.1. Frühe Bildung beitragsfrei- Anfrage der UWG - Kreistagsfraktion im Rahmen der Haushaltsberatung 2019

12. Verschiedenes

Steinfurt, 03.05.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2019/70

71. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 02.05.2019

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ibbenbüren ein Sperrbezirk gebildet, der wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich begrenzt ist.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692937** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienen-seuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

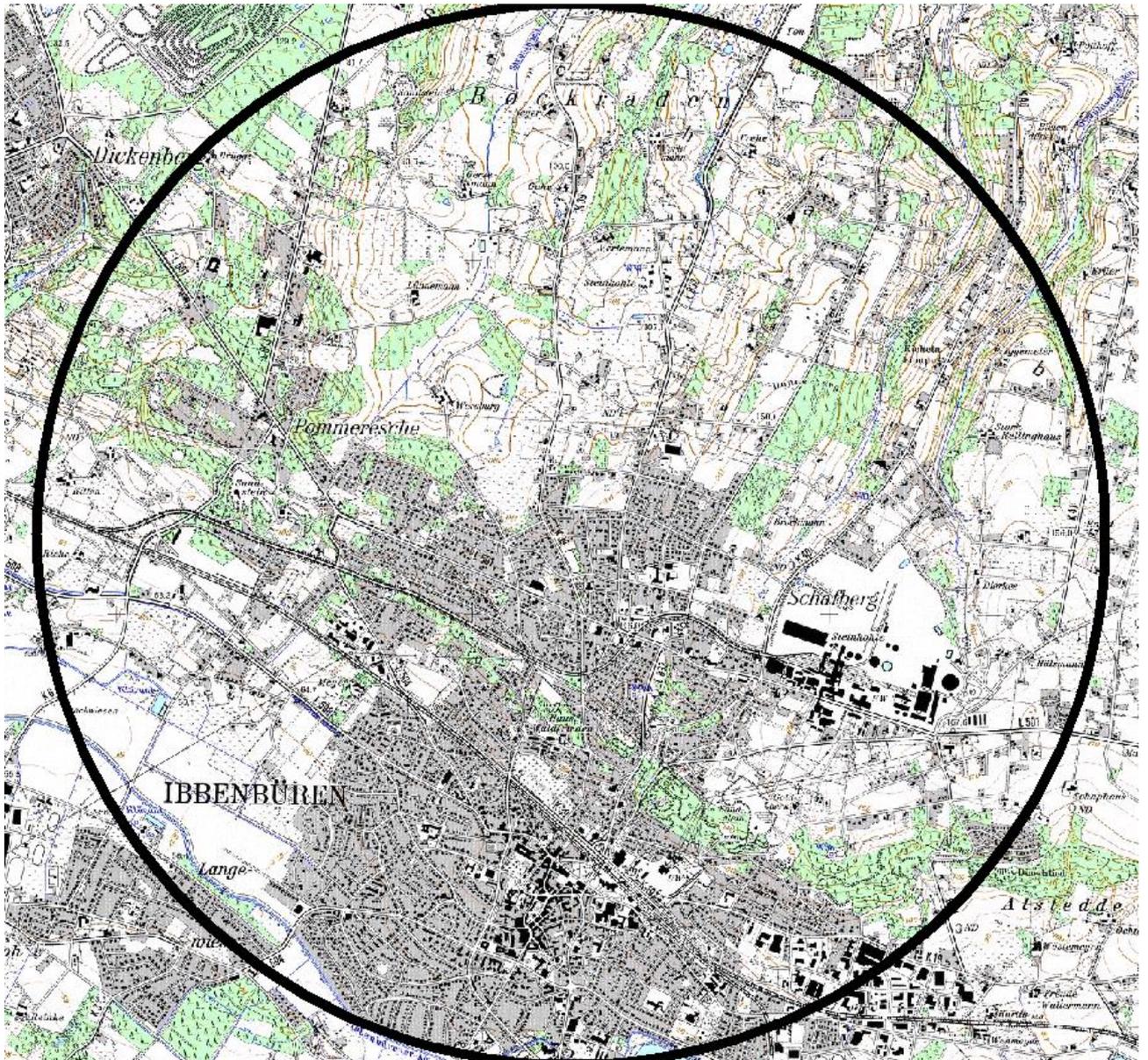
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 02.05.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

In Vertretung
gez. Dr. Sommer

Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Ibbenbüren



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 02.05.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 02.05.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

In Vertretung
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 15/2019/71

72. Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Klaus Effing nimmt außerhalb seiner Verwaltungstätigkeit zahlreiche zusätzliche Aufgaben wahr. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes		
Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Regionalbeirat Nord	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
RAG AG	Regionalbeirat NRW	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung Gesellschafterausschuss	Vertreter Mitglied

Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Institution	Gremium	Funktion
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied (auch Geschäftsführer)
Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung Verwaltungsrat Risikoausschuss Hauptausschuss	Vertreter Vorsitzender und Beanstandungsbeamter Vorsitzender Vorsitzender
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	Vertreter
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“ (ZVM)	Verbandsversammlung Tarifkommission	Vertreter Vertreter Verbandsvorsteher
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)	Verbandsversammlung	Vertreter 2. stellv. Verbandsvorsteher
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung Institutsausschuss	Vorsitzender Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Vertreter
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand	Mitglied

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen		
Institution	Gremium	Funktion
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Vertreter Stellvertreter
Flughafen Münster- Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	1. stellv. Vorsitzender
Kloster Bentlage gGmbH	Aufsichtsrat	Vertreter
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Vertreter
Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V. (KAV NW)	Vorstand Gruppenausschuss Verwaltung Hauptausschuss Gruppenversammlung der Verbandsgruppe „Verwaltung“	Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien		
Institution	Gremium	Funktion
Münsterland e. V.	Mitgliederversammlung Aufsichtsrat Lenkungskreis der Regionalagentur Münsterland	Vertreter Vertreter Vertreter
Landkreistag NRW	Vorstand	Mitglied
Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
Haus im Glück e. V.	Vorstand	1. Vorsitzender
Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (RGRE)	Delegiertenversammlung	Vertreter
Europa Union Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V.	Vorstand	Beisitzer
CDU Kreisverband Steinfurt	Kreisvorstand	Mitglied

Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlen-erhaltung, Westfälisch-Lippische Mühlenvereini-gung – Verein zur Erhal-tung und Erforschung von historischen Wind- und Wasserkraftanlagen e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Denkmalpflege-Werkhof e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Das Münsterland – Die Gärten und Parks e.V.	Vorstand	Stellv. Mitglied
Deutsch-Niederländische Gesellschaft e.V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
energieland2050 e.V.	Mitgliederversammlung Vorstand	Vertreter Vorsitzender
Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V.	Vorstand	Präsident
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Vorsitzender
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	Gutachterausschuss „Organisations- und Informationsmanagement“	Mitglied

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172).

Steinfurt, 12.04.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 15/2019/72

73. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 08.06.2018 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Steinfurt, den 30.04.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de
oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (außer den in Anlage 2 aufgeführten Strecken / Negativnetz) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt sowie folgende kommunale Straßen:

Emsdetten:	Eisenbahnstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Moorbrückenstraße, Rheiner Straße
Greven:	Saerbecker Straße, An der Martinischule, Rathausstraße, Königstraße
Hörstel:	Lager Straße
Ibbenbüren:	Abendsternschacht, Fuggerstraße, Hansastrasse, Oranienweg
Laer:	Bleiche, Borghorster Straße, Klingenhagen, Pohlstraße, Terup
Lengerich:	Antruper Straße, Bodelschwinghstraße, Hans-Sachs-Straße, Hullmanns Damm, Intruper Weg, Jahnstraße, Lohesch, Münsterstraße, Rahestraße, Ringeler Straße, Tecklenburger Straße, Zur Sandgrube
Metelen:	Heeker Straße, Industriestraße, Spakenbaum, Wettringer Straße
Neuenkirchen:	Rheiner Straße, Westfalenring
Nordwalde:	Bahnhofstraße (bis Abzweigung „Wallgraben“), Altenberger Straße (bis Abzweigung „Gildestraße“)
Ochtrup:	Bahnhofstraße, Laurenzstraße, Professor-Gärtner-Straße
Rheine:	Am Stadtwalde, Hansaallee, Haselweg, Lingener Damm, Neuenkirchener Straße, Rheiner Straße, Zum Vennegroben
Saerbeck:	Boschstraße, Industriestraße
Steinfurt:	Dieselstraße, Sonnenschein
Wettringen:	Grüner Weg, Industrieweg, Prozessionsweg, Rothenberger Straße, Stationsweg

- Altenberge:** Boakenstiege/Bahnhofstraße (ehemals K 50) von der L 510 bis Einmündung K 64
- Greven:** K 13 von der L 529 bis Stadtgrenze Münster
K 18 von der B 219 bis Stadtgrenze Münster
- Ibbenbüren:** K 41 von der L 501 bis K 19
K 6 (Talstraße) von der L 501 bis L 598
- Metelen:** K 59 (Vitustor, Sendplatz, Schilden, Viehtor)
- Saerbeck:** Emsdettener Straße/Marktstraße/Lindenstraße (ehemals K 2) von der B 475 bis Anschluss K 2
- Wettringen:** August-Kümpers-Straße (vom Kreisverkehr Händelstraße/Friedhofstraße) ortseinwärts über Kirchstraße bis Hügelstraße/Einmündung Burgsteinfurter Straße (ehemals B 70)
- Bergstraße über Bilker Straße bis Kreisverkehr Prozessionsweg/Händelstraße (ehemals L 567)

Kreis Steinfurt 15/2019/73